



Oliver Schuster

Rechtsanwalt, Partner

Tätigkeitsschwerpunkt
Handels- und Gesellschaftsrecht, gewerblicher
Rechtschutz
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht



Kanzlei Bayreuth: Löhestraße 11, 95444 Bayreuth,
Tel.: 09 21 / 75 66 0, Fax: 09 21 / 75 66 100

Kanzlei Weiden: Max-Reger-Straße 16, 92637 Weiden,
Tel.: 09 61 / 48 23 90, Fax: 09 61 / 4 82 39 20
www.fe-ls.de • info@fe-ls.de

Digitalisierungsrichtlinie II – Wesentliche Änderungen im Gesellschaftsrecht

Die fortschreitende Digitalisierung verändert nicht nur die Wirtschaft, sondern auch das Recht. Die Digitalisierung ist in der heutigen Welt ein zentraler Motor für Innovation, Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Wandel. In diesem Zusammenhang gewinnt die Digitalisierungsrichtlinie II zunehmend an Bedeutung, da sie einen Rahmen schafft, um die digitale Transformation in verschiedenen Sektoren effizient und nachhaltig zu gestalten.

Durch das Inkrafttreten der Digitalisierungsrichtlinie II (RL (EU) 2025/25) zum 30. Januar 2025 wird der Zugang zu verlässlichen Gesellschaftsinformationen sowie die Vernetzung von Unternehmensregistern innerhalb der Europäischen Union wesentlich erweitert und erleichtert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 31. Juli 2027 umzusetzen.

Rechtsanwalt Oliver Schuster, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Partner, möchte mit diesem Artikel die wesentlichen Änderungen der Digitalisierungsrichtlinie II im Gesellschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen EU-Gesellschaftsbescheinigung und EU-Vollmacht, Once-Only-Prinzip, Registerführung und elektronische Kommunikation darstellen:

1. EU-Gesellschaftsbescheinigung und EU-Vollmacht

Die Einführung der **digitalen EU-Vollmacht** ermöglicht es Unternehmen, die Berechtigung einer Person zur Vertretung einer Gesellschaft in grenzüberschreitenden Verfahren nachzuweisen. Hierfür wird eine standardisierte und mehrsprachige Vorlage durch die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten auf dem E-Justiz-Portal bereitgestellt. Die Vollmachtserteilung selbst und die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach nationalen Vorgaben. Zudem muss die Vollmacht im Handels- und Unternehmensregister hinterlegt werden. Diese Vollmacht ist dann von den jeweiligen Behörden zu akzeptieren. Die **EU-Gesellschaftsbe-**

scheinigung wiederum ist ein Dokument, das die rechtliche Existenz und die wichtigsten Informationen einer Gesellschaft innerhalb der Europäischen Union bestätigt. Sie enthält wesentliche Informationen über ein Unternehmen und soll in allen EU-Mitgliedstaaten als „ausreichender Nachweis“ (sufficient evidence) akzeptiert werden. Es handelt sich dabei um eine Art „Unternehmensauszug“ auf EU-Ebene, der standardisiert ist und in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Es dient dazu, die Identität und die rechtliche Stellung eines Unternehmens nachzuweisen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der EU. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung soll den Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduzieren, da sie eine einheitliche und anerkannte Form des Nachweises bietet, anstatt in jedem Land unterschiedliche Dokumente vorlegen zu müssen. Dadurch wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Handel innerhalb der EU erleichtert.

2. „Once-Only-Prinzip“

Das Once-Only Prinzip soll gewährleisten, dass Unternehmen ihre Daten nur einmal in einem nationalen oder europäischen Register eintragen lassen müssen. Bei Bedarf, z. B. bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedsstaat werden diese Daten dann elektronisch über das BRIS-System zwischen den zuständigen Registern ausgetauscht, wodurch Formalitäten wie Apostillen und die Übersetzung von Dokumenten entfallen.

3. Digitalisierung und Verknüpfung der Unternehmensregister

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung und Digitalisierung der Unternehmensregister. Bisher waren Unternehmensdaten oft nur national oder in Papierform zugänglich. Die Richtlinie führt nun ein europaweites Registerportal (BRIS – Business Registers Interconnection System) ein, über das Unternehmensinformationen grenzüberschreitend abgerufen

werden können. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung der Netzwerke für Insolvenzen (IRI) und wirtschaftliche Eigentümer/Berechtigte (BORIS) erfolgen. Dies erhöht die Transparenz und erleichtert z. B. Due-Diligence-Prüfungen bei internationalen Geschäften.

4. Registerpublizitätspflicht für Personenhandelsgesellschaften

Nachdem bisher nur Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich der Gesellschaftsrechtsrichtlinie erfasst waren, sollen nun grundlegende Informationen über Personenhandelsgesellschaften über das BRIS zukünftig zugänglich sein, angelehnt an die Offenlegungsanforderungen für Kapitalgesellschaften. Allerdings sieht die Richtlinie eine Öffnungsklausel zugunsten des nationalen Rechts vor, wonach bei Personenhandelsgesellschaften nur diejenigen Gründungsdokumente überprüft und hinterlegt werden sollen, die nach nationalem Recht beim Handelsregister einzureichen sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese Öffnungsklausel beständig ist, da in Deutschland beispielsweise die KG- oder OHG-Verträge nicht beim Handelsregister einzureichen sind. Denn eines der Ziele der Digitalisierungsrichtlinie II, die öffentlichen Präventivkontrolle, insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist hier nicht gewährleistet.

5. Ausblick

Die Digitalisierungsrichtlinie II bringt wichtige Fortschritte für das europäische Gesellschaftsrecht. Sie reduziert Bürokratie, senkt Kosten und macht das Unternehmensumfeld moderner. Die Digitalisierungsrichtlinie II modernisiert das europäische Gesellschaftsrecht und passt es an die digitale Wirtschaft an. Insbesondere werden durch die Digitalisierungsrichtlinie II die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen durch die grenzüberschreitende Akzeptanz von Unternehmensdaten spürbar erleichtert werden.